



Aufbruchgesuch/ Aufbruchbewilligung

für Grabarbeiten in öffentlichem Grund

Grundsatz:

Gemäss § 103 BauG ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig.

§ 47 BauV qualifiziert die Inanspruchnahme einer Strasse für Leitungen, Kanäle etc. als eine über den Gemeingebrauch hinausgehende bewilligungspflichtige Benutzung. Der Verursacher/Bewilligungsnehmer ist verpflichtet, Strassenaufbrüche nach anerkannter, fachmännischer Regel wieder in Stand zu stellen.

Der Bewilligungsnehmer wird verpflichtet, den Aufbruch grundsätzlich bis und mit Asphalttragschicht (HMT) aber ohne Asphaltdeckschicht 'provisorisch' zu erstellen. Die Deckschicht resp. der Deckbelag wird zu einem späteren Zeitpunkt durch die Gemeinde bzw. durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen eingebaut. Die Deckbelagskosten werden nach pauschalieren Ansätzen anhand des Aufbruchausmasses nach Abschluss der provisorischen Instandstellung erhoben. Die Gemeinde behält sich dabei vor, die Ausführung der Deckbelagsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. im Zusammenhang mit einer Gesamt-Strassensanierung) in Auftrag zu geben.

In bestimmten Fällen hat der Bewilligungsnehmer nach vorgängiger Absprache und mit Zustimmung der Bau und Planung die Möglichkeit, gleichzeitig die vollständige Belagsinstandstellung mit Asphalttragschicht, HMT, (plus nötigenfalls Binderschicht) inklusive Asphaltdeckschicht resp. Deckbelag selbst vorzunehmen.

* * * * *

Aufbruchgesuch

Bewilligungsnehmer (Name, Vorname, Adresse, Telefon usw.)	
	Tel. P.....
	Tel. G.....
	E-Mail.....

Rechnungsadresse für Deckbelagspauschale und Bewilligungsgebühr	
	Tel. P.....
	Tel. G.....
	E-Mail.....

Ort des Aufbruches	Strassenbezeichnung:
<i>(Situationsplan beilegen)</i>	Haus-Nr. Parzellen-Nr.

- Zweck des Aufbruches**
- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Wasserleitung | <input type="checkbox"/> Abwasserleitung | <input type="checkbox"/> Elektrische Leitung |
| <input type="checkbox"/> Telefon | <input type="checkbox"/> Kabelfernsehen | <input type="checkbox"/> |

Datum des Aufbruches:

Voraussichtliche Bauzeit:

**Unternehmer (Aufbruch/
Belagseinbau):**

- Sperren der Strasse erforderlich**
- Nein
- Ja von bis

Ort, Datum:

Unterschrift:

Mit der Unterschrift anerkennt der Bewilligungsnehmer für sich und zuhanden des mit der Ausführung beauftragten Unternehmer die nachstehenden Bedingungen der Aufbruchbewilligung:

 **Beilage: Situationsplan mit Aufbruchstelle(n)**

Auflagen und Bedingungen

- ☞ Das Aufbruchgesuch ist rechtzeitig vor der Ausführung der Bau und Planung Birmenstorf einzureichen. Diese hat den Auftrag, die Arbeiten im Sinne der Ausführungsvorschriften zu überwachen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- ☞ Mit den Aufbrucharbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Aufbruchbewilligung vorliegt.
- ☞ Die Wiederherstellung der Fahrbahn/des Belages hat nach dem Normblatt im Anhang I zu erfolgen.
- ☞ Um Langzeitschäden an Belagsreparaturen zu vermeiden, ist der Aufbruch durch den Bewilligungsnehmer vorab provisorisch in Stand zu stellen, d.h. die Foundationsschicht (Kieskoffer) ist zu erstellen und die Asphalttragschicht bis auf die Höhe der anschliessenden Deckschicht einzubauen.
- ☞ Nach Ablauf der Setzungsperiode veranlasst die Gemeinde die definitive Instandstellung. Die Asphalttragschicht wird dabei um die Stärke der anschliessenden Deckschicht mindestens aber um 3,5 cm abgefräst und an deren Stelle die Deckschicht eingebaut. Mehrere nahe beieinanderliegende Aufbruchstellen sind für die Instandstellung des Belages zu einer einzigen Fläche zusammenzufassen. Grössere Belagsflächen sind maschinell einzubauen. Längs des Grabens verbleibende schmale Belagsstreifen sind zu entfernen und zusammen mit dem Belag über dem Aufbruch zu erstellen. Grundsätzlich dürfen die Belagsflicke keine spitzen Winkel aufweisen. Neu wiederherzustellende Fahrbahnränder sind schräg anzustampfen und mit einer Schlämme anzustreichen.
- ☞ Die Gemeinde behält sich dabei vor, die Ausführung der Asphaltdeckschicht auch zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. im Zusammenhang mit einer Gesamt-Strassensanierung, in Auftrag zu geben.
- ☞ Belagsreparaturen und Pflasterungsarbeiten dürfen nur durch ein ausgewiesenes Unternehmen ausgeführt werden.
- ☞ Bei besonderen Verhältnissen (besonderer Baugrund, stabilisierter Koffer etc.) bleiben die Weisungen der Bau und Planung vorbehalten.
- ☞ Alternativ hat der Bewilligungsnehmer nach vorgängiger Absprache und mit Zustimmung der Bau und Planung in bestimmten Fällen die Möglichkeit, gleichzeitig die vollständige Belagsinstandstellung mit Asphalttragschicht, HMT, (plus nötigenfalls Binderschicht) inklusive Asphaltdeckschicht resp. Deckbelag selbst vorzunehmen.
- ☞ Die Signalisation, Abschränkung und Beleuchtung der Baustelle haben gemäss den Bestimmungen der VSS-Norm SN 640 893.a zu erfolgen.



- ☞ Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Bewilligungsnehmers durch die Abteilung Bau und Planung Birmenstorf angeordnet.
- ☞ Unmittelbar vor Sonn- und Feiertagen darf mit den Aufbrucharbeiten nicht begonnen werden. Für unaufschiebbare Fälle ist bei der Bau und Planung Birmenstorf eine Ausnahmegewilligung einzuholen. Der Durchgangsverkehr muss aufrecht erhalten werden. Verkehrsbehinderungen sind auf ein Minimum zu beschränken. Eine allfällig notwendige Sperrung der Strasse mit entsprechender Umleitung bedarf einer besonderen Bewilligung durch die Bau und Planung Birmenstorf.
- ☞ Der Bewilligungsnehmer übernimmt gegenüber der Gemeinde Birmenstorf die Verantwortung und Haftung für allfällige Schäden und Unfälle, welche aufgrund mangelhafter Baustellensignalisationen und – Einrichtungen entstehen oder sonstwie in direktem Zusammenhang mit den Aufbruch- und Instandstellungsarbeiten stehen.
- ☞ Der Bau und Planung Birmenstorf ist die Instandstellung des Aufbruches unverzüglich zu melden.
- ☞ Die Kosten für die provisorische wie auch für die nachfolgende definitive Instandstellung sind durch den Bewilligungsnehmer zu tragen.
- ☞ Die Kosten für die nachfolgende Asphaltdeckschicht werden dem Bewilligungsnehmer in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Ausmass nach Fertigstellung der provisorischen Belagsinstandstellung.

Variante definitiver Belagsinstandstellung:

Die Instandstellung der Aufbrüche hat zulasten der Bauherrschaft durch eine im Strassenbau versierte Fachfirma nach den Vorgaben der Bau und Planung Birmenstorf zu erfolgen. Das Einhalten der ME-Werte ist nötigenfalls mit Plattendruckversuchen vor der Wiederherstellung des Strassenbelages (zu welchem nur Belagsfirmen zugelassen sind) nachzuweisen. Der Bau und Planung Birmenstorf ist rechtzeitig mitzuteilen, welcher Unternehmung diese Arbeiten übertragen werden. Die Protokolle der ME-Messung müssen der Bau und Planung Birmenstorf abgegeben werden.

Aufbruchbewilligung

1. Die Bau und Planung Birmenstorf erteilen dem Gesuchsteller die nachgesuchte Aufbruchbewilligung im Rahmen der vorstehenden Angaben, Auflagen und Bedingungen.
2. Die Bewilligungsgebühr beträgt Fr. 100.00 und wird separat in Rechnung gestellt.
3. Gegen diese Aufbruchbewilligung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat 5413 Birmenstorf schriftlich Einsprache erhoben werden. Der Gemeinderat fällt hierauf eine formelle Entscheidung, gegen welche hernach beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Rechtsabteilung, Beschwerde geführt werden kann.

5413 Birmenstorf,

BAU UND PLANUNG BIRMENSTORF

Name:

.....

Unterschrift:

.....

Kopie:

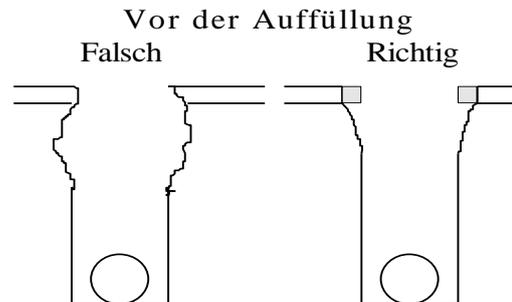
- Gemeinderat
- Bauamt

Anhang I

Das A B C für Werkleitungsgräben

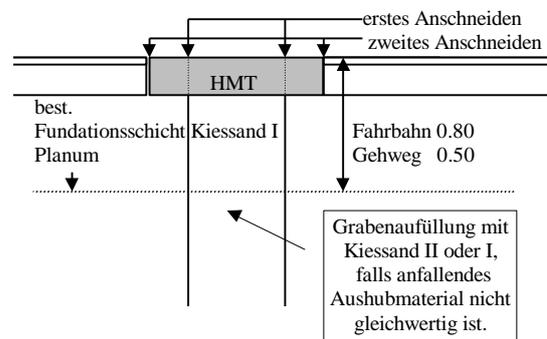
A. Vor der Wiederauffüllung

und Verdichtung des Grabens müssen die Belagsränder im minimum 10 cm, jedoch mindestens der entsprechenden Unterhöhung des Belages neu angeschnitten werden, damit eine optimale Verdichtung der Auffüllung garantiert werden kann.



B. Nach Bauvollendung

Der Belageseinbau entspricht der erforderlichen Stärke und ist bis oberkant des best. Deckbelages, also bündig einzubauen.



C. In einem späteren Zeitpunkt:

Im allgemeinen, nach der Setzungsperiode, wird der Belag abgefräst, Belagskanten mit bit. Fugenband und mit einem definitiven Deckbelag versehen. Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche, resp. Länge gemessen und zwar so, dass der Belageseinbau in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Trottoirbreite erfolgen kann. Das Ausmass sowie die Verrechnung für diesen Aufwand erfolgt nach Bauvollendung (siehe Pos. B)

